

Die
Erneuerung des Naturrechts.
(Vortrag)

Jan. 1850

Schl.-H. Landesbibl.

:64 II

Cb 54.41

c654.

Landesb.
KIEL

41:64

Ob die egoistischen Nebel die Kräfte betrachtet man
 Thuring 1, den Lohn - die Organisation des
 Lohns sei der Verkehr 2, den Zwang - die Organisa-
 tion des Zwangs sei das Recht und der Staat.

Der Gedanke welcher dieser Einleitung zu Grunde liegt,
 muss als ein bedeutender und richtiger anerkannt
 werden. Der Verfasser will aus dem allgemeinen Be-
 griff menschlicher Willensbetriebe, das er
 (wie ich meine, mit unächtiger Beiläufigkeit)
 als Begriff der Gesellschaft ~~z~~ dargestellt hat,
 in abstrakten Formen die möglichen Arten
 ableiten, in welchen menschliche Willen sich so
~~zu~~ einander \neq verhalten dass sie einander
 nicht sind, oder mit andern Ausdruck
 sich friedlich gegen einander verhalten. Es
 ist offenbar ein Fehler, dass nicht dieses Ver-
 halten als ~~so~~ unächte als im besondern
 Falle aus der überhaupt möglichen Arten
 der Beziehung herausgehoben und dann das
 Gegentheil: feindseliges Verhalten gar nicht erwähnt
 wird. Wenn man aber davon abstricht so ist
 die Entwicklung des Denkens, logisch betrachtet

in der Einleitung

in der Einleitung etwas

in der Einleitung wie gewöhnlich in diesem
Bande nicht behandelt ist

klar und gut. Indessen würde ich ^{gläubig} die Einlei-
tung besser zu müssen ~~in~~ dass die
Einleitungsgründe, deutlich hervortreten.
würde also sagen: ein Mensch will für den an-
dern oder ~~dient dem andern~~ I um einen
materiellen Vorteil d. i. für eine Person oder für
sein Vermögen ~~dadurch~~ ^{anzudeuten} zu gelangen - dies wäre die
egoistische Motive II nur in diesem Tun
selber Freude oder der Bewusstheit der Ueberein-
stimmung desselben mit seinen Vorsätzen,
d. i. Freude oder ein gutes Gewissen zu gewinnen
dies wären die ethischen Motive. Die
erste Classe der Motive, könnte aber
wirken: 1, bei gleicher Stärke des sich ge-
genüberstehenden Willens. 2, bei überlegener
Stärke des einen Willens. Aus dem letzten
fakt würde sich gestalten was Hering
System des Lohns nennt, aus dem
zweiten was er das des Zwangs nennt.

Den ersten Ausdruck kann ich jedoch nicht gut-
heissen; der Lohn ist eine ökonomische Ka-
tegorie, unter die sich ~~gegen kein~~ nur im
Widerspruch mit diesem wissenschaftlichen mit
mit dem volkstümlichen Sprachgebrauch
die ganze fülle von Bezeichnungen bringen lässt,
welche Meining mit jenem Worte begriffen
sind. Insbesondere will er aber zwei ~~verschiedene~~
~~des~~ Grundformen des \bar{S} geschäftlichen
Verkehrs darunter stellen: den Tausch und
die Association - jener habe Verschiedenheit des
Zweckes, diese Gleichheit des Zweckes zur Voraus-
setzung. Dies ~~ist~~ ^{ist} nun zwar eine ~~unter-~~
~~schiedene~~ Merkmale, aber die Divergenz geht
nicht ~~aus~~ in evidenten Sinne aus dem Be-
griffe des Lohnes hervor. Das Verhältnis selbst
zu Grunde liegt, vermochte ich zu bestimmen
als: Anrechnung von Leistungen bei
supponierter Gleichheit der Kräfte - soll ich
zu Wort dafür wählen, welches zugleich die Je-
genanz des Zwanges bescheidet, so bietet sich
als ~~an~~ das am meisten geeignete ~~was ich sein~~

ist
~~bessere als dieses~~ - Vertrag, dasjenige was
die Sprache schon ~~taf~~ darbietet. Was Me-
ring gelegentlich auch in dieser Einführung
Tauschvertrag und Associationsvertrag einander gegenüber-
stellt im ~~die~~ der Wahl jenes Namens hindert, ist die Be-
handlung des r. R. zwischen zweiseitigen oder wechselsei-
tigen und einseitigen oder liberalen Verträgen; die aber vor-
wiegend ist sofern für unseren Sprachgebrauch der Be-
griff eines einseitigen Vertrages eines Widerspruch ent-
hält. - Uebrigens will ich aber im folgenden, um dem
Zweckmäßigkeit des Autors gerecht zu werden, auch der Form
dieser drei Heißen und deren Begriff 'Lohn' anerkennen.
Die gewöhnliche Lohnform des Lohnes ist Geld.
Aus der einfachsten Form des Tauschvertrages, in der Real-
leistungen sind gegenüberstehen, entwickelt sich die andere
als Realleistung gegen Geldleistung ausgetauscht
wird. Mering macht ein Schema des denkbaren Ver-
trages des Tauschverkehrs: ist die Realleistung des
wird Realleistung einer Sache, so heißt das Geld
'Preis', der Vertrag 'Kauf'; ist sie umhergehende
Realleistung so heißt das Geld 'Lohn' oder 'Finsen', der
Vertrag 'Mietvertrag'; besteht sie in Dienstleistungen
so heißt das Geld 'Lohn' (im engeren Sinne
muss man hinzusetzen; es ist aber immer vom He-

bei einem Terminus also in verschiedener Bedeutung ge-
brauchen; ~~da~~ der Vertrag heißt Disastrvertrag
~~Es~~ wird dann Lohn in dem allgemeineren
Sinne wieder unterschieden als oekonomischer
Lohn und als idealer Lohn, wobei welche
formen noch eine aus beiden gemischte vorkomme
Ich halte auch dies für verkehrt. denn ich meine
wenn es von den egoistischen Triebfedern des
Verkehrs die im Gegensatz zu andern die Rede
hin geht, und jener Begriff egoistisch also einen
besondern Sinn haben soll, so muss er
gerade die Rücksicht auf die sogenannten
idealen Güter ausschließen und für den durch
Vertrag geleiteten & beherrschten Verkehr wie er
hier erwähnt wird, nur diejenige auf Sach-
gut oder oekonomische oder Sach-Güter
beziehen. - Ich übergehe daher, was in Bezug
auf idealen und gemischten Lohn und insbe-
sondere über das Lohnsystem der Staaten ge-
sagt wird. Die übrigen Ausführungen beziehen
sich nur auf den oekonomischen Lohn und
betrachten die Konkurrenz als die soziale

~ zurückst

Selbstregulierung des Egoismus², welche tad als
solche den Lohn zum Äquivalent mache,
über den Erwerbseweigs, welcher im System der
Führung der Arbeit die sociale Organisation
der Arbeit und der Befriedigung der Bedürf-
nisse und auf die andere Seite auch die
Organisation des Lohnes enthalte; ~~aber~~
Lands über den Credit als Förderungsmittel
des Verkehrs und führen dann durch die Dar-
stellung des staatlichen Lohnsystems
zum Begriff der Association, der psycholo-
gisch und juristisch entwickelt wird.
Den Abschluss des Kapitels bildet ein Pa-
ragraphus auf den Verkehr; er verwick-
lichter führt es, auf seinem Gebiete in methodi-
sicher vornehmlicher Weise drei sociale Probleme
1, die Unabhängigkeit der Person
2, die Gleichheit der Person
3, die Idee der Gerechtigkeit
Bei Behandlung des letzten Problems steht der

Autor zu folgender Rhetorik anpor: Frage ist nicht:
wo ist die Idee der Fruchtbarkeit in meinen sozialen
Einrichtungen am vollständigsten zur Verwirklichung
gelangt, es lautet die Antwort: im Verkehr
Frage ist nicht: wo am frühesten, so wie
derum: im Verkehr ... Frage ist endlich
wo am gleichmäßigsten in der ganzen Welt,
es wiederum nun dritten Mal: im Verkehr.

Es mag vorläufig dahingestellt bleiben ob
dies alles wahr sei. Ich will nur den gan-
zen Inhalt des Kapitels übergehend, fragen
ob dasselbe neu sei? Es scheint mir aber
dass es nicht neu ist, sondern der Haupt-
sache nach nur die Elemente der poli-
tischen Ökonomie in der gewöhnlichen
bürgerlichen Auffassung darstellt, d.h.
oben unter Voraussetzung des ma-
teriellen Egoismus als einzigen Mo-
tives. Den Discours hat sich
im Laufe des vorigen Jahrhunderts

~ Bezeichnungstrübes

der mehr und mehr der Moral, ^{und des Na-} ~~und~~ ^{der} ~~Politik~~ ^{jurult} ~~gegenüber~~ ^{gegenüber} selbständig constituiert. Hier ha-
ben wir einen Versuch vor uns sie
wieder mit dem Naturrecht zu ver-
binden. Denn ganz eigentlich Na-
turrecht im Sinne des 18ten Jahrh.
ist es was nun das letzte Kapitel
~~hied~~ ~~unter~~ ~~Therings~~ ~~unter~~ der De-
risc: 'der Zwang als Hebel der
socialen Bewegung' darbietet.
Der Verf. definiert hier Recht als das
System der durch Zwang gerichteten
socialen Zwecke und er stellt sich die
Aufgabe 'die beiden Begriffe Staat
und Recht bis auf ihre ersten be-
grifflichen Anfänge zu verfolgen
und ... die Genesis derselben, wie

sie sich aus der Dialektik des Zweck-
begriffes mit Notwendigkeit ergeben dar-
zulegen. Das geschieht dann in fol-
gender Weise: ~~in~~ den Zwang in sei-
ner niedersten form zeigt schon das Tier;
~~aus~~ ^{es} entwickle sich aus dem mecha-
nischen Zwang oder der Gewalt der
psychologische Zwang. Beim Men-
schen aber trete die Selbstbeherrschung der
Gewalt auf, ~~das~~ und also gehe aus
der Gewalt hervor: Recht; Recht
~~ist die Politik~~ Recht und Gewalt
sind nicht wie die gewöhnliche An-
sicht behauptet, ~~es~~ von völlig ver-
schiedenem Ursprung und getrenntem
Bestim - sondern Recht ist nur die

rukte, richtige, mit sich Regeln sich bin-
dende, also die disciplinierte Gewalt,
~~zu weiden~~ es oder die Politik der Ge-
walt — es wurde dann durch Erfah-
rung seiner grösseren Zweckmässigkeit.
— offenbar ist dies der bedeutendste und
der hauptsächliche Gedanke des gan-
zen Buches, der der Autor durch
auch durch Polemik ausdrückliche
Polemik gegen die andere gerich-
tete Meinung, und übrigens durch
gross Emphase und durch ein Wett-
rennen von bildlichen Ausdrücken
hervorhebt hervorhebt und feiert
und hervorhebt. Der Rest des
Bandes enthält die Anwendung

1 die meisten in origineller und geläuterter
Durchführung; aber die Auffassung
ist dieselbe.

seines Gedankens auf die wichtigsten
Probleme der Jurisprudenz: auf
Personen- und Vermögensrecht; fan-
tionrecht; Obligationen; all-
gemeines Staatsrecht, Strafrecht,
Bauhpflege u. s. w. Auf allen
diesen Gebieten kommen Theorien
des Naturrechts wieder zur Geltung,
denn jene Gedanken der Natur-
den hauptsächlichsten des ganzen
Systems bezeichnet, ist zugleich
der Grundgedanke des Naturrechts.
~~Es wäre sehr~~ Heute ist er eine neue
Errungenschaft auf dem Gebiete der
Jurisprudenz; er will dieselbe aus
von dem Zauber der ~~die~~ ~~per~~

^ Rationalismus

^ eine gefühlsmässige
Erkenntnis
~~^ indem es so~~
die Erkenntnis

Romantik und die spekulative Philosophie
trags rings um sie her gewoben haben,
erlösen, und sie dem empirischen, ~~ta-~~
~~lischen~~ oder natürlichen Betracht-
ung neuvermählen. Sie sagen:
Acht ist etwas Göttliches, davon
aber, ~~das Gefühl~~ im Aergern der Men-
schen wohnt und das aus diesem ~~Gefühl~~ ^{Erkenntnis}
sich allmählich herausbildet, dieser
sagt: Acht ist etwas Menschliches,
es ist gar nicht ~~ein~~ ^{ein} ~~Wesen~~
nach Gegenstand einer Erkenntnis,
sondern Gegenstand der ~~W.~~ ^{W.} Mensch.
der Wille zum Achte wird aber
als im wirkender durch ~~Vorstell-~~
~~ungen~~ ^{angewandtes} Mittel, die aus
Erfahrung gebildet sind, Vorstellungen

nützlicher Mittel bestimmt, da er
bei ein Wille sich nur verwirklichen
kann, wenn er die überlegene
Gewalt besitzt, so ist das Recht
nur eine Form der Gewalt.

Hier ist daher der Punkt an wel-
chem Hobbes und Spinoza den Ein-
heitspunkt für den zweifachen Sinn
des Wortes jus, den objektiven und
subjektiven, sehen zu müssen glaub-
en, indem jenes Recht durch Freiheit,
dieses durch Macht definiert,
wollen beide sagen, das Recht
eines Gemeinwesens, also auch
das von ihm geschaffene Recht

als Inbegriff von Tieschen, habe
keine äusseren Schranken als
die des ~~n.~~ eines natürlichen
Königs; das Recht eines Ma-
festanen sei aber nichts weiter
als die Freiheit oder die
Markt, welche das Gemein-
wesen ihm lasse oder gewähre
und schütze. — In Hobbes
auftrat, stand die Sache ge-
nau so: in einer ausgebrei-
teten Literatur wurde das
Recht supernaturalistisch

erklärt und behandelt; Hobbes er-
klärt und behandelt es
naturalistisch. Genau so wie
jetzt: seit Savigny die gan-
ze deutsche Wissenschaft (von
den Hegel'schen Einflüssen die
keine wesentlich andere Richtung
geben, siehe ich ab) supra-
naturalistisch; Thering na-
turalistisch.

— Mein Gesamt-Urtheil über
den Wert der Erneuerung des
Naturrechts muss ich mir ~~vor~~
vorbehalten, bis die ich die andere

Erklärung derselben, welche ich an den
Namen Hagners knüpfte, wurde
bemerkt haben. Auch muss
ich verzichten, den einzelnen Aus-
führungen Thierings zu folgen
und sie mit den Auffassungen
derselben der Gegenstände
in der historischen und in der
naturrechtlichen Jurisprudenz
zu vergleichen. Aber eines muss
ich doch hervorheben.

Thering = d. Eigentum = quell-
stufliche Inhalt d. Eigentums S.
507 ff. *) Thering in diesem Kapitel

*) Es ist nicht wahr dass die Eigentums sines
Jede noch die absolute Verfügungswalt in
sich schliesse

also in Bezug auf das Recht

Sozialist, in dem Teil ist er
~~früher~~ also in Bezug auf die Öko-
nomie ist er Freihändler, ob-
wohl er auch dort das Recht der
Staates hervorhebt, Ausschreitungen
gegen die Ökonomie im Verkehr
entgegenzusetzen. Umkehr-
lung ist aber kein Ökonomie-
ten in Selbstausdruck - wer
hat je beurteilt ob etwas Ausschrei-
tung ist? - Damit ist also dem
Bewusstsein ein unbeschränktes
(Recht) eingeräumt, was in

der Tat aus Herings Voraussetzung
hin notwendig notwendig ist — und
die Frage für das Gemeinwesen
zu einer Frage der Zweckmäßigkeit
gemacht; glaubt das
Gemeinwesen, Privatiz enthem am
Produktionen sehr sei schäd-
lich, so hat er mit der Markt
ank des Recht es abzu-
schaffen. — Hering will o-
ber offenbar sagen, es gebe

im heutigen Verkehrsleben
fälle ^{für die} ~~was~~ es zweckmäßig ist,
dass der Staat in den Verkehr
eingreife und insbesondere
das Eigentum beschrän-
ke oder abschaffe; er
behandelt unter diesem Ge-
sichtspunkte ausdrücklich
den Begriff der Expro-
priation und will mit
dem Satze der Expro-

des Eigentums für die Gesellschaft
wehrt das Recht ab durch
die Expropriation nicht
etwas Mögliches sondern
etwas in sehr häufigen
fällen wirklich geworden
Notwendiges aus-
sagen. - Ich frage
aber: wie stimmen
dieser Expropriation über-
ein mit jenem Parag.

ritus auf den Verkehr,
das will sagen den
freien Verkehr, der
am vollkommensten
am frühesten und
am gleichmäßigsten
in der Seitigkeit
verwirklichte — wenn
das Gerichte durch ^{ein} Hohm

[Faint, illegible handwriting on the reverse page]

oder Vertragssystem
zu Stande kommt, wozu
bedarf es noch des Zwangs.
System des Richtes nun
es in die Irredeimung
zu rufen? — Was
liegt zu Grunde? wie so drüßig
zu stehen föhler, die Amphibi
botik eines Wortes: des Wor-
tes: gerecht, Wenn bedauert.

tet wird, der \neq freie Verkehr
schaffe jedem seinen gerechten
Preis, also auch dem Arbeit-
ter seinen gerechten Lohn,
so kann ich das so verstehen:
er verschafft jedem Inhaber
einer Waare das Äquiva-
lent was er nach den ob-
waltenden Umständen
für sich fordern kann,
vorausgesetzt dass die Um-
stände die normalen oder

[Faint, illegible handwriting on the reverse page]

regelmässigen sind, was na-
türlich der Regel nach oder
is normale fällen sich so

verhält. - Oder Indiesem
Sinne wird jeder den Satz be-
jahen. - Oder aber es
kann heissen: erschafft
jedem, was demselben nach
sachlicher Erwägung aus
dem Principe dass das
für eine Gemeinschaft
als solche

Nützliche auf jeden Ein-
zelnen angewendet werden
müsse, also nach dem
Wunsche, dass das Recht
sich nach diesem ~~Prinzip~~
Grundsatz ^{gemäß} bilde, was nach
solchem Maasstabe als
einem jeden zukommend
zu erachten ist. — In
diesem Sinne kann
der Satz von der Gerechtigkeit

Zeit des Verkehrs ~~off~~ bekannt-
lich sehr stark bestritten
werden, ich stehe nicht an
ihm entschieden zu verwei-
nen; Heising macht gar
keinen Versuch ihm zu be-
wisen, ^{sondern} sucht sich viel-
^{sogar} mehr genötigt, ihm
gegenüber auf die Zweck-
mäßigkeit der Expro-
pation und anderer

Staathlicher Maassregeln
hinzuweisen. —

Therings Ausführungen nach dieser
Seite stehen in grossem Wider-
spruch ^{nicht bloß} zu der Theorie der
herrschenden Jurisprudenz ^{sondern auch zu} und
in den Meinungen der herrschenden
Classe. Ich weiss nicht wie weit sie
bekannt geworden sind, und wie
weit sie föhlich das oblige Auf-
sehen und die dazu gehörige Ent-
scheidung erregt haben. In der Presse

sind ein naturlich Todgeschwiegen.
So meinet ich es heutstage, * an
der Vortrefflichkeit und Unantast-
barkeit des Privat. Eigentums
auch nur zu zweifeln. Ich aber will
hier zum Schluss und zur Er-
bauung der Verehrer der histo-
rischen Jurisprudenz ein auf
diese Wissenschaft bezügliche
historische Mitteilung machen.
Es ist ~~schon~~ ~~du~~ ~~sich~~ bekannt dass
die historische Jurisprudenz neben
oder ~~gar~~ vor Savigny als ihren
Ahnherren Ango stellt, der

im letzten Jahrgang des vorigen und im
den ersten dieses Jahrhunderts Professor
in Göttingen war, ^{und} ein Artikel der preuss.
Jahrbücher von O. Mejer (im November
Heft 1879) ~~handelt~~ & über Hugo
als den 'Begründer der histo-
rischen Rechtschule' - Hugo
hat auch ein Naturrecht ge-
schrieben und fortwährend Vor-
lesungen darüber gehalten.
In diesem Punkte über Naturrecht
finden sich unter dem Abschnitt über
das Eigentum folgende Stellen -

und nur kurzum handelte

Hugo war also Communist. Hugo
war noch so Late sich noch genähert
von der Philosophie der Auf-
klärung. Aus der Aufklä-
rung folgt nicht, dass man In-
dividualist sein müsse. Es
folgt nur dass man aufgeklärt
denken müsse. Hugo er-
hielt, nachdem sein Buch 1797
i. erster, 1799 i. 2ter Aufl.
erschien war, in der folgenden
Jahren 3 verschiedene Berufun-
gen nach andern Universitäten.

Ich entnehme hier aus dem Auftrage
des Herrn Mejer, von Hajo's
Ansichten über das Eigentum
teilt darüber natürlich

nichts

mit. —

[Faint, illegible handwriting on aged paper]



